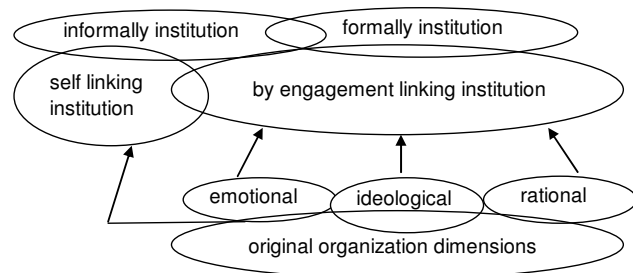


Abstract 1.4.: institution economics

Institutions are sets of rules. Organisations are institutions and their companion person.

Types of institutions:



Thereby it seems to be a phenomena that acting everywhere more often is decision intended and has to be.

1.4 Institutionen Ökonomik

„**Institution** ist in der Soziologie eine mit Handlungs-Rechten, Handlungspflichten oder normativer Geltung belegte soziale Wirklichkeit, durch die Gruppen und Gemeinschaften nach innen und nach außen hin verbindlich (geltend) wirken oder handeln. Umgangssprachlich wird unter einer Institution auch eine Organisation verstanden.

..
Organisationen sind Gruppen von Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen. Institutionen einschließlich der daran beteiligten Personen nennt man Organisationen oder die >persönliche Seite der Institution<

..
Die Betriebswirtschaftslehre sieht Organisationen als zielgerichtete Handlungssysteme mit interpersonaler Arbeitsteilung. Die Arbeitsteilung erfordert Einschränkungen des Handlungsspielraumes der Organisationsmitglieder durch Verhaltenserwartungen. Diese haben zwei Dimensionen: Koordination und Motivation. Die Koordination kann durch Selbstabstimmung oder Regeln erfolgen. Nur das zweite macht Organisation aus.

Es werden drei Organisationsbegriffe unterschieden:

1. Institutionelle Sicht: Unternehmen werden als soziotechnische Systeme aufgefasst, die dauerhaft ein Ziel verfolgen und eine formale Struktur aufweisen, um das Verhalten der Organisationsmitglieder auf die Unternehmensziele auszurichten;
2. Funktionale Sicht: Organisation wird als Managementfunktion betrachtet, die auf die Gestaltung und Veränderung von Strukturen ausgelegt ist;
3. Instrumentelle Sicht: Organisationsinstrumente wie beispielsweise Organigramme, welche die Struktur, klassisch die Aufbau- und Ablauforganisation, in neuerer Zeit auch die Prozessorganisation beschreiben. „¹

Die Bedeutung des Organisationsphänomens für Gesellschaft sieht beispielsweise Türck² darin, dass

1. „Organisationen bedeutende >>Aktionszentren<< der Gesellschaft sind;
2. Vermittels Organisationen maßgebliche gesellschaftliche Strukturen hervorgebracht bzw. reproduziert werden, wie z.B. Strukturen sozialer Ungleichheit;
3. Über Organisationen Probleme als gesellschaftlich relevant definiert werden, Organisationen also über Thematisierungs- und Problematisierungsmacht verfügen.

.. Wir fassen Organisation damit als eine Form auf, die gesellschaftliche Verhältnisse konstituiert und nicht als mehr oder weniger neutrale >>Produktivkraft<<.“

Unter dem Gesichtspunkt der Identität betrachtet etwa Rometsch³ das Phänomen der interorganisationalen Netzwerke und wozu folgende Typologie in Anlehnung an Sydow⁴ übernommen ist:

¹ Vgl. <http://www.wikipedia.de>

² K.Türck et.al.: „Organisationen in der modernen Gesellschaft“, VS Verlag für Sozialwissenschaft 2. Aufl. 2006 11.

³ Vgl. M. Rometsch: „Organisations- und Netzwerkidentität“, Gabler 2008

⁴ Vgl. M. Rometsch S.26 dort nach J.Sydow: „Management von Netzwerkorganisationen“, Wiesbaden 2006, 396.

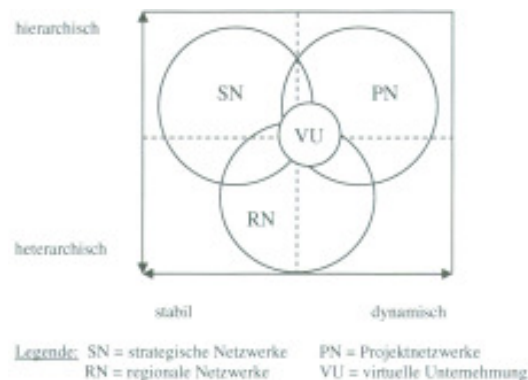


Abbildung: „Eine Typologie interorganisationaler Netzwerke“

Mit Soenen und Moingeon⁵ führt Rometsch weiter⁶ folgende Fünf Facetten-Typologie kollektiver Identitäten an:

- „The **professed identity** refers to what a group or an organization professes about itself. It is the answer, the statement(s) or the claims that organizational members use to define their (collective) identity.
- The **projected identity** refers to the elements an organization uses, in more or less controlled ways, to present itself to specific audiences. It notably consists of communication, behaviours, and symbols. The key distinction between the professed and the projected identity is that the latter is mediated⁷.
- The **experienced identity** refers to what organizational members experience, more or less consciously, with regard to their organization. It consists of a collective representation held by members.
- The **manifested identity** refers to a specific set of more or less tightly coupled elements that have characterized the organization over a period of time. It may be conceived as an organization's historical identity.
- The **attributed identity** refers to the attributes that are ascribed to the organization by its various audiences. It differs from the experienced identity which is self-attributed.

Rometsch⁸ ergänzt angelehnt an das mit der Abbildung „Dimensionen der Dualität von Struktur“ zusammengefasste Verständnis der Strukturierungstheorien die Gleichbedeutung der Dimensionen des sozialen von Sinn / Kommunikation, Herrschaft / Macht sowie Legitimation / Sanktionierung zur Erfassung von Netzwerken als Organisation insbesondere um die Dimension Identität / Identifikation und hebt mit Duschek⁹ hervor:

⁵ G. Soenen, B. Moingeon: „Corporate and Organizational Identities“, London und New York 2002, 17

⁶ Vgl. M. Rometsch S. 109

⁷ Oxford Dictionary: „mediate = 1 act as go between or peacemaker, 2 bring about by doing this

⁸ Vgl. M. Rometsch S. 280 und 426.

⁹ Vgl. S. Duschek: „Innovation in Netzwerken. Renten – Relationen – Regeln.“, Wiesbaden 2002, 301 dort mit J.Lamla: „Anthony Giddens“, Frankfurt/M, Ney York 2003, 53.

„Der paradigmatische Charakter von sozialen Regelstrukturen impliziert somit, dass eine Lücke zu den konkreten Handlungen in Raum und Zeit bestehen bleibt, die von den Handelnden in der Anwendung von Regeln geschlossen werden muss. Am Übergang von der paradigmatischen Strukturierung sozialer Praktiken durch eine virtuelle Ordnung sozialer Regeln zur aktiven Hervorbringung des Handlungsflusses in Raum und Zeit – der sogenannten syntagmatischen Strukturierung – muss das praktische Regelwissen der Handelnden die Fähigkeit zur autonomen Anwendung und Entscheidung beinhalten (Lamla 2003)“.

Struktur:	Signifikation	---	Domination	---	Legitimation
Modalitäten:	Interpretative Schemata	---	Fazilitäten	---	Normen
Interaktion:	Kommunikation	---	Macht	---	Sanktionierung

Abbildung: „Dimensionen der Dualität von Struktur“

Rezeptives Verhalten:

individuell	Vereinfachung Dekomposition Situationsdefinition Heuristiken	Vereinfachung der Lösungssuche	Speicherung von Erfahrungen Lernen	Informations- und Lernfunktion von Regeln
Ebene der Rationalisierung				
kollektiv	Strukturierung von Erwartungen	Arbeitsteilung Koordiniertes Handeln	Geteiltes Wissen	Koordinations- funktion von Regeln

Unsicherheitsreduktion Effizienzsteigerung Gedächtnis

Soziale Hebel

Abbildung: „Die sozialen Entlastungsfunktionen von Regeln“¹⁰

¹⁰ Vgl. M. Schuster: "Integration von Organisationen", 117.

Und mit Bress¹¹ finden wir folgende Strukturierung der Grundtypen von Verhaltensunsicherheit:

	Qualitäts-unsicherheit	Holdup	Moral Hazard	Well doing requirements
Zeitpunkt der Verhaltensfestlegung	Ex-ante	Ex-post	Ex-Post	On going
Ex-post Beobachtbarkeit	Ja	Ja	Nein	Ja
Ursache	Informations-effizienz	Sunk costs	Diskretionäre Handlungsspielräume	Abhängigkeit
Kooperationsdesign und Lösung	Signalling	Kompensationsandrohung	Anreizsystem	Handlungsvernetzung

Abbildung: „Grundtypen der Verhaltensunsicherheit“ mit Ergänzungen

Zurück zur Institution halten wir mit Kubon-Gilke¹² fest: „Die gesellschaftlichen Institutionen, Sitten und Normen basieren darauf, dass eine Vielzahl von Individuen es vorzieht, sich in Anbetracht der erwarteten Reaktionen anderer in einer Weise zu verhalten, die eine Regelmäßigkeit aufweist, welche die Illusion überindividueller Verursachung erzeugt.“

Und „mit Max Weber ist davon auszugehen, dass Interessen und nicht Ideen unmittelbar das Handeln der Menschen bestimmen.“¹³

„... Institutionen verleihen sozialen Interessen und Beziehungen eine Regelmäßigkeit, wodurch mehr oder weniger verlässliche Erwartungen über Verhaltensweisen der Mitmenschen gebildet und Vertrauensbeziehungen möglich werden können.“

„... die gesellschaftliche Regelteilung (hat sich) als ein langwieriger, interdependenter und keinesfalls als zwangsläufiger Vorgang vollzogen. Hauptverantwortlich dafür ist die geringe natürliche Begabung der Menschen für das Zusammenleben in Großgesellschaften und damit für die erweiterte Kooperation. Sie sind nach Hayek widerwillig und eher zufällig in die Zivilisation gestolpert. Die dafür erforderlichen abstrakten Regeln waren nicht vorgegeben, sondern mußten schrittweise erfunden, gelebt und weitergegeben werden.“¹⁴

¹¹ Vgl. S.Bress: „Corporate Governance ..“, 19

¹² Vgl. G. Kubon-Gilke: "Verhaltensbindung und die Evolution ökonomischer Institutionen", Metropolis Marburg 1997, 26 dort aus E.Schlicht: "Individuelles Bestreben und kulturelles Gefüge", in: Ökonomie und Gesellschaft, Jahrbuch 8, 112-127.

¹³ Vgl. ebenda Seite 64ff

¹⁴ Vgl. ebenda S. 140f

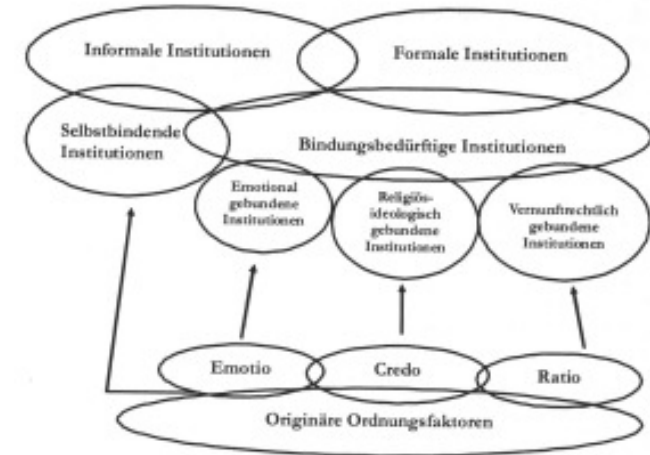


Abbildung: „Institutionentypologie“¹⁵

Und Fahrni et. al.¹⁶ führen als „neues St. Galler Management-Modell“

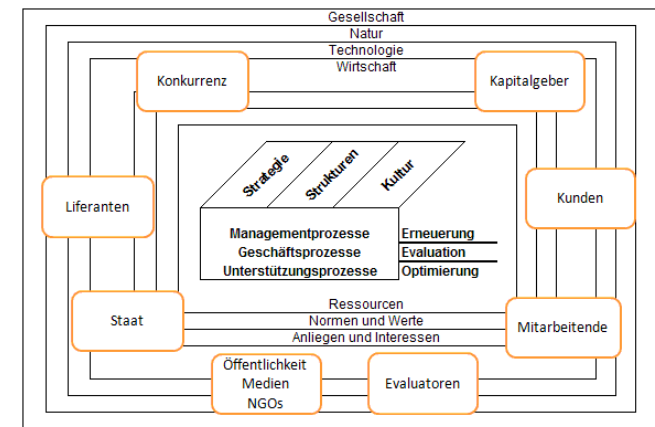


Abbildung: „St. Galler Management-Modell“ ergänzt um eine Prüfungsdimension

¹⁵ Vgl. H. Leipold: "Kulturvergleichende Institutionenökonomik", Lucius & Lucius, Stuttgart 2006, S.68. In einer früheren Arbeit vgl. T.Eger (Hrsg.): "Kulturelle Prägungen wirtschaftlicher Institutionen und wirtschaftspolitischer Reformen", Duncker&Humblot, Berlin 2002, 17-46 nimmt Leipold unter der Überschrift "Kulturspezifische Zusammenhänge zwischen gesellschaftlicher Regelteilung und marktwirtschaftlicher Arbeitsteilung" mit der Kategorie "rechtlich erzwingbare Institutionen" noch einen marktwirtschaftlichen Imperfektionstatbestand in der aufgezeigten Abbildung mit auf.

¹⁶ Vgl. F.Fahrni et.al.: „Integriertes Qualitätsmanagement“, Hanser 2007, 3.Aufl. 13

eine Perspektivenübersicht auf, die neben den üblichen Stakeholder- und Geschäftsmodell-Perspektiven insbesondere auch Unterstützungsprozesse sowie allgemeine Normen und Werte als Management-Determinante aufnimmt.

Die Ergänzung von Evaluationsdimensionen erscheint einerseits aufgrund anderer als Werbecharakter tragender Informationsbedürfnisse der Allgemeinheit sowie der wenig umfassenden Öffentlichkeit und andererseits aufgrund externer Informationsbedürfnisse sowie auch Rechtfertigungen der Unternehmen selbst als sinnvoll.

Mit der Typisierung der modernen Gesellschaft auch als **Entscheidungsgesellschaft** von Schimank¹⁷ womit ausgesagt wird:

„...daß immer mehr Handlungen in sämtlichen gesellschaftlichen Teilbereichen entscheidungsförmig geschehen und zu geschehen haben.“

Und was mit Schimank nicht nur das Entscheiden-Müssen sondern gleichermaßen das Entscheiden-Dürfen betrifft, macht die Darstellung der sozialen Entlastungsfunktionen von Regeln nach Schuster¹⁸ oben, wie diese durch Institutionen gegeben sind, direkt auch einen Bedarf der Mediation von Organizational Responsibility deutlich, wie dieser aus unternehmensinterner Sicht durch Funktionen wie Revision und Controlling ähnlich institutionalisiert ist.

So führt zur Sinngebung einer gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit etwa Froschauer aus¹⁹:

„Mit der Vagheit der Kommunikation ist bereits die Bedeutung des Sinns angesprochen: Um Kommunikation in sozialen Systemen wie in Organisationen überhaupt zu ermöglichen, bedarf es des Sinns als Ordnungsform menschlichen Erlebens, der als Bezugsgröße im Bewußtsein gestiftet wird. .. Damit nun Verstehen bzw. Typisierung in Organisationen möglich wird, braucht es eine Selektionsleistung, um Komplexität zu reduzieren. Insofern erzwingt Sinn Selektionen, indem er eine Unterscheidung herbeiführt, auf der letztlich jede Kommunikation basiert. Aber diese Selektion ist nun nicht mehr wie im Fall der Kommunikation eine Einzelentscheidung, sondern ein Verweisungsgefüge, das auf der Basis von Differenzen in der aktuellen Beobachtung ein Muster von Verknüpfungen herstellt, das in typisierter Form Orientierung schafft.“

Wie die Abbildung „Vom Szenariofeld zu Zukunftsszenarien“ anhand eines abstrakten Entwicklungsschemas verdeutlicht, wirken andererseits auch Institutionen ähnlich als Entwicklung beeinflussende Filter. Wird dies in der Aufgabe der Institution durch Pluralismus gemildert, ist besonders durch die gegebene Governance Kultur jedoch auch eine innere Regelbindung gegeben.

¹⁷ U.Schimank: "Rationalitätsfiktion in der Entscheidungsgesellschaft", in D.Tänzler, H.Knoblach, H.Soeffner (Hrsg.): "Zur Kritik der Wissensgesellschaft", UVK Konstanz 2006, 58

¹⁸ Vgl. M. Schuster: "Integration von Organisationen", S. 117

¹⁹ U.Froschauer: "Veränderungsdynamik in Organisationen", in D.Tänzler, H.Knoblach, H.Soeffner (Hrsg.): "Zur Kritik der Wissensgesellschaft", UVK Konstanz 2006, 194f

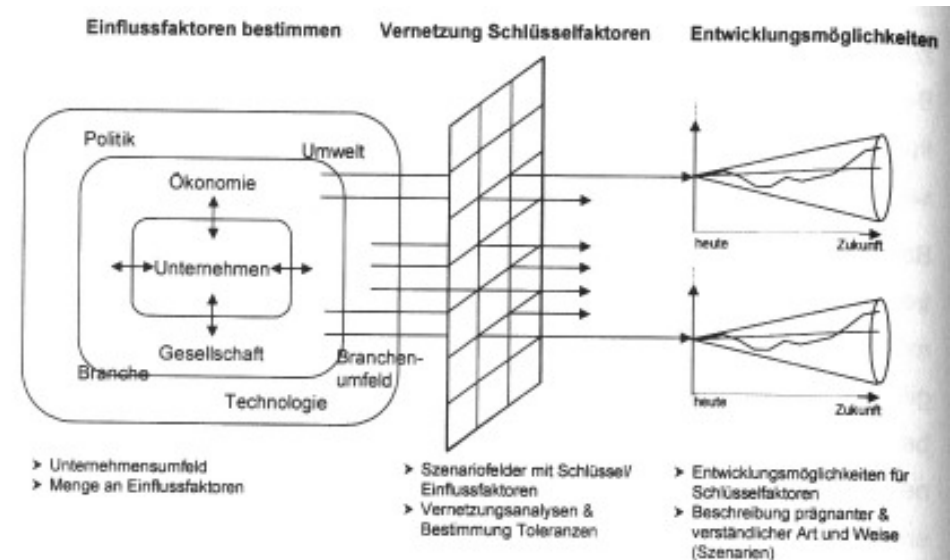


Abbildung „Vom Szenariofeld zu Zukunftsszenarien“²⁰

Wiesenthal²¹ führt hierzu an:

„Was den Koordinationsmechanismus **Organisation** im Unterschied zu **Markt** und **Gemeinschaft** auszeichnet, ist besser in einem Katalog von funktionalen Merkmalen und Leistungen beschrieben:

1. Die Unterstellung der Entscheidungsbedingtheit von Aufgaben-, Interaktions- und Prozessstrukturen (anstelle einer Konditionierung durch Tradition, Emphatie oder relative Preise);
2. Die Disponibilität des Mitgliedschaftsstatus;
3. Die Interaktionssteuerung durch Sets von als koordiniert unterstellten Erwartungen und
4. eine die Gegenwart transzendierende Kontinuitätsunterstellung.

Dank dieser Eigenschaften gelingt Organisationen die Abschottung interner Prozesse von externen Zuständen und die Dämpfung endogener Dynamiken...“

²⁰ Quelle: E. Wolf "Scenario-Analyse als Marketing-Technik - Ein Filmdrehbuch der Zukunft" in C. Zerres, M. Zerres (Hrsg.) "Marketing-Techniken", Hampp, München und Mering 2005, S.88

²¹ Vgl. H.Wiesenthal: „Markt, Organisation, Gesellschaft“, in W. Jäger, U.Schimank (Hrsg.): „Organisationsgesellschaft“, VS Verlag 2005, 223-264.

	„Markt“	„Gemeinschaft“	„Organisation“	„Mediation“
Koordinations- bedingung/-ressource	„unrestricted entry & exit“	unspezifisches Vertrauen	spezifizierte Erwartungen	Erwartungs- möglichkeiten
Akteursouverenität: Sachlich	+	+	-	-
Zeitlich	+	-	+	+
Sozial	+	-	-	-
Stabilität der Beziehung „shadow of the past“	-	+	+	+
Face to face Kom- munication notwendig	-	+	-	+
Vielzahl von Beteiligten möglich	+	-	+	+
Spezifisches Leistungsmaximum	Innovations- effizienz	personale Identität	Zuverlässigkeit	Konsens
Spezifische Dysfunktion	Opportunismus- falle	kognitive Schließung	subjektlose Verselb- ständigung	Zufriedenheits- bestand

Abbildung: „Koordinationsmechanismen“²² mit Ergänzung der Mediation

Aufgabenteilung durch Outsourcing ist dem Pluralismus förderlich und wird ähnlich insbesondere auch durch eine wachsende Bedeutung von Leiharbeit gefördert, während Leiharbeit aber eine organisierte Interessensvertretung von Arbeitnehmern gewährleisten sollte, reduziert andererseits Outsourcing die Möglichkeit der kultur konformen Abbildung innerbetrieblicher Interessensvertretung entsprechend der der Institution zu Erfolg verpflichteten Gesellschaft.

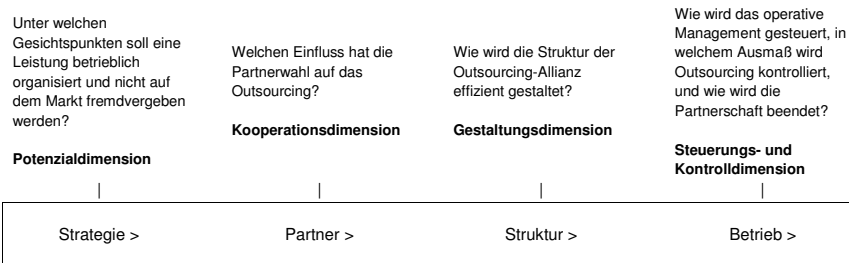


Abbildung: „Vier-Phasen-Outsourcing Modell“²³

²² Vgl. ebenda 250

Eine pluralistische Interessensvertretung etwa durch Gewerkschaften in inneren Belangen von Institutionen ist zudem durch Wahrnehmungsbarrieren verzerrt, die nur teilweise durch Eigentumsrechte bedingt sind. Und auch eine allgemeinere als egoistischen Zielen folgende Entwicklungsteilnahme in Gesellschaft wird durch einerseits die innere Regelteilung von Organisationen, die nur bedingt dem allgemeinen Kulturstandard folgen kann einerseits sowie eine überwiegend erfolgsorientierte Offenlegungspraxis von Organisationen an ihre Umwelt zusätzlich verzerrt.

Sind Organisationen erfolgreich kann mit Thurnwald 1934 (Persistenz versa Transistenz)²⁴ davon ausgegangen werden, dass „In der primitiven Gesellschaft bis hinauf zu höheren Kulturhorizonten die **vorhandene** soziale Ordnung als die einzig mögliche, gottgewollte und damit heilige (gilt).“

Typ	Ziel	Reflektion über .. Objekt des Lernprozesses	Ergebnis
Anpassungslernen single-loop-learning	Regelung und Optimierung intern wahrgenommener Probleme	Alternative Handlungsmöglichkeiten	Justieren innerhalb des gegebenen Handlungsspielraumes
Veränderungslernen double-loop-learning	Überleben in einer komplexen Umwelt	Handlungsmuster, Zielsetzungen; institutioneller Bezugsrahmen	Revision und Erweiterung des Handlungsspielraumes
Lernen, von künftigen gesellschaftlichen Entwicklungen her zu denken triple-loop-learning	Bewährung in marktlichen und gesellschaftlichen Umfeldern	Wahrnehmungsfilter und Selektionsmechanismus gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen	Gestaltende Einflussnahmen auf die Gesellschaft
Lernen zu lernen deutero-learning	Zukunftssicherung	Eigene Lernprozesse; vorherrschende Denkmuster	Das Wissen über eigene Lernfähigkeit kann strategisch genutzt werden; konstruktive Selbstkritik

Tabelle: Typen des organisationalen Lernens²⁵

²³ Quelle: M. Hollekamp "Outsourcing als Marketing-Technik" in C.Zerres, M.Zerres (Hrsg.) "Marketing-Techniken", Hampp, München und Mering 2005,174

²⁴ Zitiert aus H. Leibold: "Kulturvergleichende Institutionenökonomik", Lucius & Lucius, Stuttgart 2006, S.142

²⁵ R.Pfriem: "Unternehmensstrategien", Metropolis Marburg 2006, 119 in Anlehnung an C.Argyris, D.Schön: "Die lernende Organisation", Stuttgart 1999.

und bestimmend für die weitere Entwicklung wird, weil insbesondere dem Anpassungs-
lernen von Organisationen entsprechend der Typologie nach Pfriem die Handhabe zu fehlen
scheint und was auch mit der Entwicklungsfolge nach Leopold einen Bedarf der Mediation
von Organizational Responsibility augenscheinlich macht.

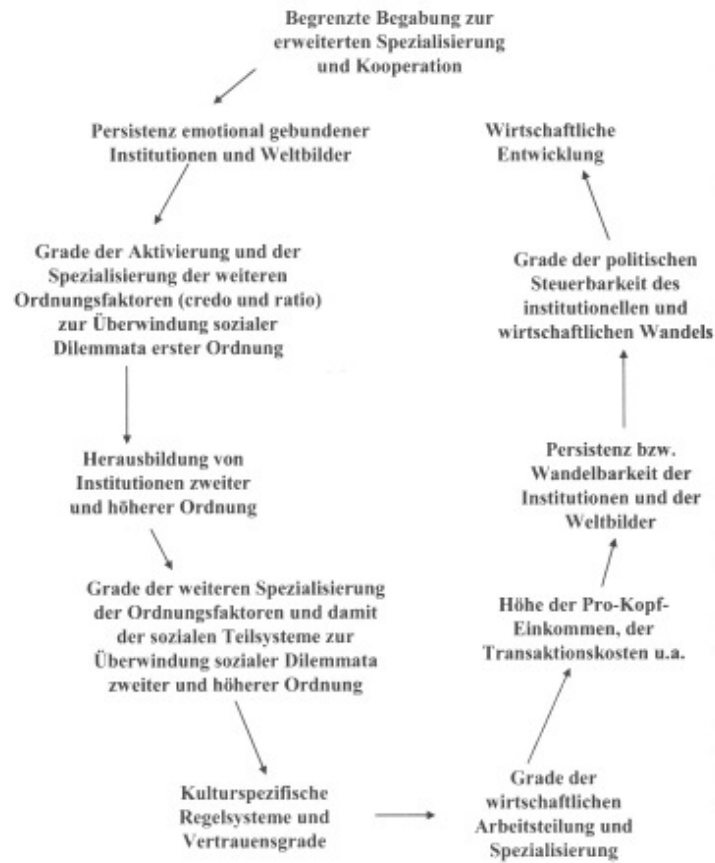


Abbildung: „Institutionelle und wirtschaftliche Entwicklung“²⁶

²⁶ Vgl ebenda S.148

Die Darstellung der Orte der Moral des Wirtschaftens von Ulrich²⁷ sei für eine Reflektion
ergänzend aufgenommen.

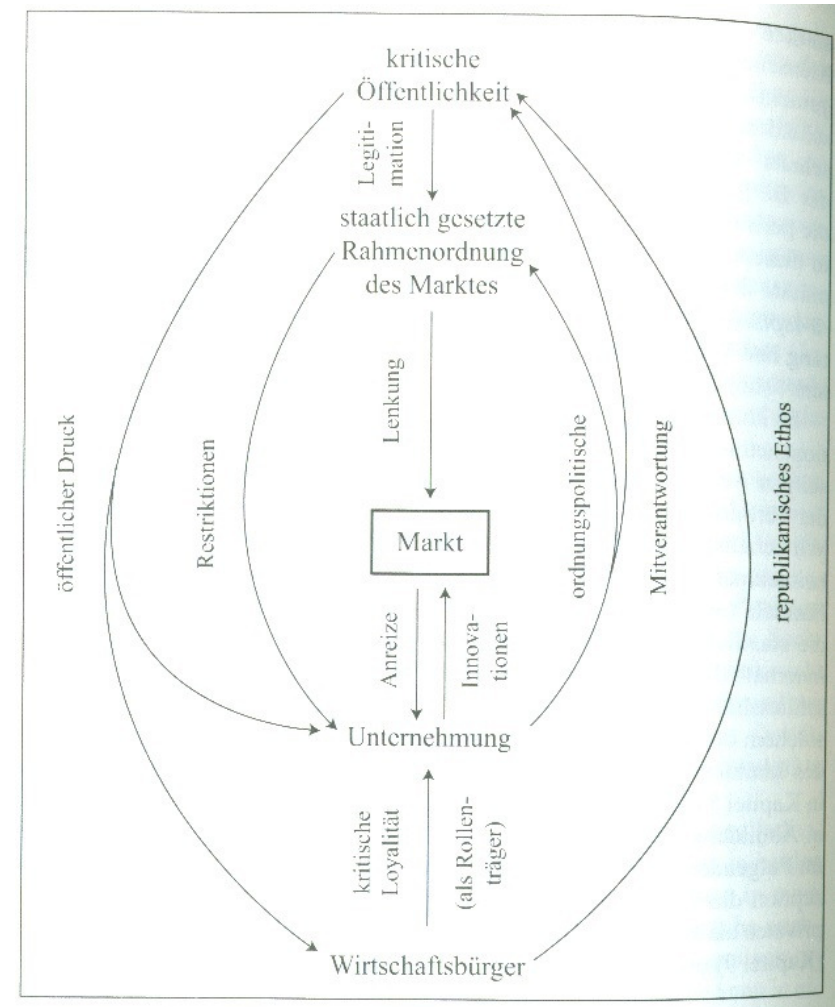


Abbildung: „Orte der Moral des Wirtschaftens“

²⁷ Vgl. P.Ulrich: „Integrative Wirtschaftsethik“, Haupt 2008, 312

• Vereine und Stiftungen

In der ökonomischen Diskussion weniger beachtet ist das Phänomen der Vereine und der auch politisch gewollten weiteren Verbreitung von Stiftungen.

„Ein **Verein** ist nach deutschem Zivilrecht (vgl BGB §§ 21-79) der Zusammenschluss von mehreren Personen (Mitgliedern) unter einem Namen (Vereinsnamen) zur Erzielung eines gemeinsamen Zwecks (Vereinszweck), wobei der Fortbestand des Vereins nicht von bestimmten Personen abhängig ist...

Eine **Stiftung** (vgl BGB §§ 80-88) ist eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens auf Dauer einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Dabei wird in der Regel das Vermögen auf Dauer erhalten, und es werden nur die Erträge für den Zweck verwendet. Stiftungen können in verschiedenen rechtlichen Formen und zu jedem Zweck errichtet werden. Die meisten Stiftungen werden in privatrechtlicher Form errichtet und dienen gemeinnützigen Zwecken.“²⁸

Auszug BGB: Paragraphen zum Vereins- und Stiftungsrecht (Stand 1. Januar 2001)

(gefunden über <http://www.google.de> zum Stichwort „Vereins- und Stiftungsrecht“ als http://www.wegweiser-buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit_im_veerein/muster/auszug_bgb.tff)

Allgemeine Vorschriften

§ 21 Ein Verein, dessen **Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet** ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Ein Verein, dessen **Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet** ist, erlangt in Ermangelung besonderer *reichsgesetzlicher* Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem *Bundesstaate* zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

§ 25 Die **Verfassung** eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 (1) Der Verein muss einen **Vorstand** haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. ..

§ 33 (1) Zu einem Beschlusse, der eine **Änderung der Satzung** enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den *Bundesrat* erfolgt ist, die Genehmigung des *Bundesrats* erforderlich

§ 36 Die **Mitgliederversammlung** ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsizes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das

für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 43 (1) Dem Vereine kann die **Rechtsfähigkeit entzogen** werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das **Gemeinwohl** gefährdet.

(2) Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

(3) (*außer Kraft*)

(4) Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44 (1) Die **Zuständigkeit** und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den *Bundesrat*, so erfolgt die Entziehung durch Beschluss des *Bundesrats*.

II. Eingetragene Vereine

§ 55a (1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das **Vereinsregister** in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird...

§ 56 Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die **Zahl der Mitglieder** mindestens sieben beträgt.

Vorschriften des Stiftungsrechts

§ 80

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die **Genehmigung des Bundesstaats** erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem *Bundesstaate* haben, so ist die Genehmigung des *Bundesrats* erforderlich. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 81

(1) Das **Stiftungsgeschäft** unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form.

(2) Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerruf berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

§ 85

Die **Verfassung** einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf *Reichs-* oder *Landesgesetz* beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 87

(1) Ist die **Erfüllung** des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das **Gemeinwohl**, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(2) Bei der **Umwandlung** des Zweckes ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

(3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der **Vorstand** der Stiftung gehört werden.

²⁸ Vgl. <http://www.wikipedia.de> zu den Stichworten Vereinsrecht sowie Stiftung.

Zusammenfassung des Berichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht²⁹

...

„6. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, dass in jedem Bundesland öffentlich zugängliche Verzeichnisse über die bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des privaten Rechts geführt werden, die die folgenden Eckdaten der Stiftungen enthalten: Name, Zweck bzw. Zwecke, Sitz und Anschrift. Sie stellt fest, dass in den meisten Bundesländern bereits Stiftungsverzeichnisse geführt werden. Da nach dem Ergebnis der verfassungsrechtlichen Prüfung erhebliche Bedenken gegen eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehen, empfiehlt die Arbeitsgruppe, in die Stiftungsgesetze der Länder Vorschriften im vorstehenden Sinne aufzunehmen. Die Verzeichnisse sollen – anders als in

der öffentlichen Diskussion vorgeschlagene Stiftungsregister – **keine Publizitätswirkung** erhalten, da Stiftungen nicht in dem Maße am Rechtsverkehr teilnehmen, dass der dafür erforderliche Aufwand zu rechtfertigen wäre. Die von den Stiftungsbehörden ausgestellten Vertretungsbescheinigungen ermöglichen in der Praxis den Nachweis der Vertretungsbefugnis.

7. Dem Bürgerlichen Gesetzbuch liegt das Prinzip der gemeinwohkonformen Allzweckstiftung und damit der unbeschränkten Zulässigkeit aller, auch der privatnützigen, Stiftungszwecke zugrunde. Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Beibehaltung dieses Prinzips. Sie spricht sich gegen eine Einschränkung der zulässigen Stiftungszwecke auf steuerbegünstigte Zwecke aus. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, in einer in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmenden Regelung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit (vgl. oben Ziffer 3) festzulegen, dass eine Stiftung **zu jedem das Gemeinwohl nicht gefährdenden Zweck** errichtet werden kann.

8. Die in den letzten Jahren zunehmend entstandenen **„Bürgerstiftungen“** sind als eine Erscheinungsform der gemeinwohkonformen Allzweckstiftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zulässig. Für sie gilt das Stiftungsrecht ebenso wie für die anderen Stiftungsformen auch. Ein Bedarf für gesetzliche Sonderregeln besteht nicht. Zudem ist die weitere Entwicklung dieses Stiftungstyps noch nicht abzusehen, so dass spezielle Gesetzesvorschriften nur die bestehende Sachlage, nicht aber auch die zukünftige Entwicklung berücksichtigen könnten.

9. Die Arbeitsgruppe hält die **Stiftungsaufsicht** im Interesse der dauerhaften Sicherung des Stifterwillens für notwendig. Für Stiftungen, die lediglich private Zwecke verfolgen, empfiehlt die Arbeitsgruppe eine Einschränkung der Stiftungsaufsicht. Im Übrigen spricht die Arbeitsgruppe sich gegen Einschränkungen der Aufsicht oder deren Übertragung auf interne Kontrollorgane, Selbstverwaltungskörperschaften oder private Unternehmer aus.

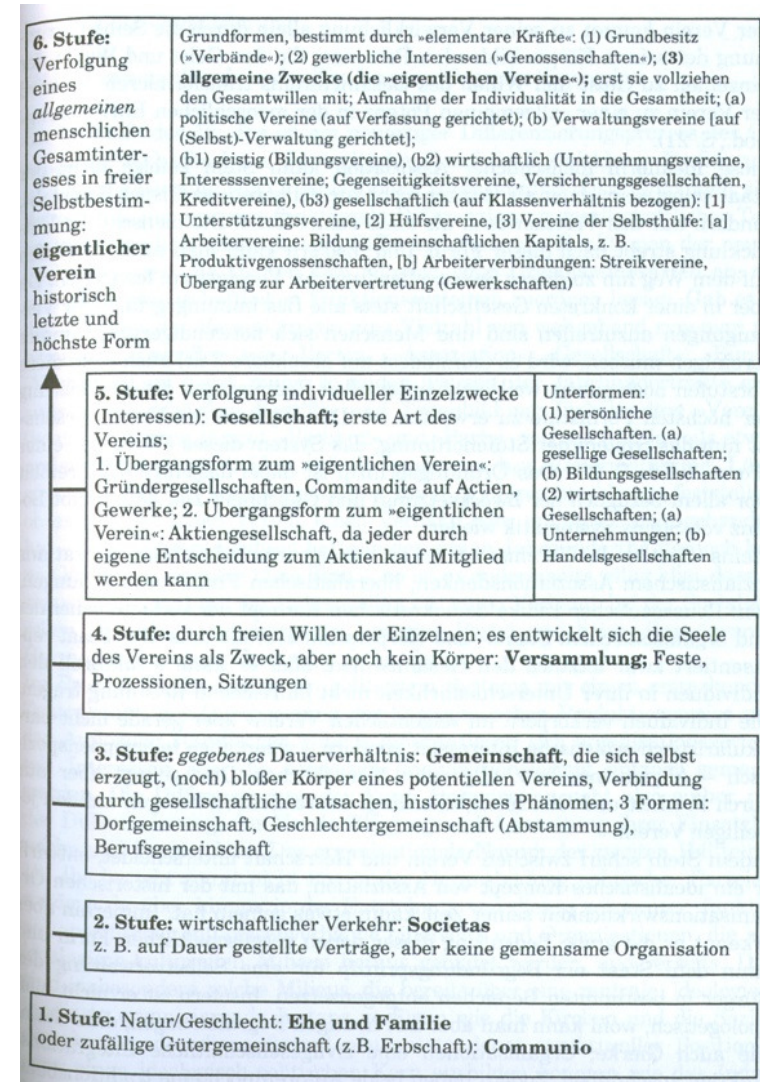
10. Die Arbeitsgruppe sieht über die bestehenden **Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften** hinaus keine Notwendigkeit, weitere, speziell auf Stiftungen bezogene Pflichten einzuführen. Hierdurch würden insbesondere zahlreiche kleinere Stiftungen mit einem nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand belastet, ohne dass dies durch ein besonderes öffentliches Interesse gerechtfertigt wäre.“

Einen Überblick auch über die Auskunftsfreudigkeit von sehr großen Stiftungen in Deutschland gibt beispielsweise eine Stiftungsrecherche von T.Ebermann und R.Sprengel: „Die größten deutschen Stiftungen“, Opusculum Nr. 17, Aug. 2005, Maecenata Institut an der Humbolt-Universität zu Berlin³⁰.

Abschließend sei das „System des Vereinswesens“ von Lorenz von Steins (1869/1962) aus Türk 2006: „Organisation in der modernen Gesellschaft“, 171, aufgenommen,

²⁹ Vgl. <http://www.bmi.bund.de>

³⁰ Vgl. <http://www.mecenata.eu>



dessen höchste Entwicklungsstufe ein „allgemeines menschliches Gesamtinteresse“ als Vereinstätigkeit anführt.